



Faktenblatt

Datum

22.09.2025

Rückverteilung der CO₂-Abgabe: von der Einführung bis heute

1 Einführung

Die CO₂-Abgabe ist eine Lenkungsabgabe auf fossilen Brennstoffen (Heizöl, Erdgas, Kohle usw.). Sie wird erhoben, um Anreize zum sparsamen Verbrauch solcher Brennstoffe zu setzen. Die Abgabe wurde 2008 als Reaktion auf die zu geringe Reduktion der CO₂-Emissionen im Brennstoffsektor eingeführt. Seit der Einführung war die CO₂-Abgabe Gegenstand zahlreicher Revisionen und Anpassungen. Zuletzt traten Anfang 2025 das revidierte CO₂-Gesetz und die ebenfalls revidierte CO₂-Verordnung in Kraft, was verschiedene Neuerungen mit sich brachte, namentlich in Bezug auf die Rückverteilung der CO₂-Abgabe.

Die wichtigsten Änderungen ab 2025 auf einen Blick

- **Die CO₂-Abgabe wird nicht mehr an alle Unternehmen zurückverteilt.** Unternehmen respektive deren Standorte mit einer Verminderungsverpflichtung, die von der CO₂-Abgabe befreit sind, sind von der Rückverteilung ausgeschlossen. Sind gewisse Unternehmensstandorte nicht von der Abgabe befreit, werden diese bei der Rückverteilung berücksichtigt (Teilausschluss).
- **Massgebend für die Rückverteilung ist die ALV1-Lohnsumme, d. h. die Lohnsumme, auf welche die Arbeitgeber Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen.** Die AHV-Lohnsumme dient nicht länger als Grundlage.
- **Ein Drittel der Erträge aus der CO₂-Abgabe fliesst in das Gebäudeprogramm, die Förderung erneuerbarer Energien und den Technologiefonds.** Davor floss dem Gebäudeprogramm ein Drittel zu und seit 2013 wurden dem Technologiefonds zusätzliche 25 Millionen Franken zugeführt.
- **Die Rückverteilung der CO₂-Abgabe des Jahres 2025 an die Wirtschaft wird in das Jahr 2026 verschoben.** Dies ist erforderlich, weil aufgrund der Umsetzung der 2025 in Kraft getretenen Gesetzesänderungen noch nicht alle für die Berechnung der Rückverteilung benötigten Faktoren bekannt sind.

Ein Drittel der Erträge aus der CO₂-Abgabe wird zur Reduktion der CO₂-Emissionen von Gebäuden ([Gebäudeprogramm](#)), der Förderung erneuerbarer Energien und der Unterstützung für innovative Unternehmen ([Technologiefonds](#)) verwendet. Zwei Drittel des Abgabeertrags werden im Verhältnis der bezahlten Abgaben an die Bevölkerung und die Wirtschaft zurückverteilt.

- Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die **von der Bevölkerung** entrichtet wurde, sowie die Einnahmen aus der [Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen](#) (volatile organic compounds, VOC¹) werden gleichmässig an alle in der Schweiz wohnhaften Personen, die nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind, zurückverteilt. Somit erhält jede versicherte Person ungeachtet ihres Energieverbrauchs den gleichen Betrag. Die Rückverteilung erfolgt über die Krankenkassen.
- Die Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, die **von den Unternehmen (Wirtschaft)** entrichtet wurde, werden an die Unternehmensstandorte, die nicht von der CO₂-Abgabe befreit sind, zurückverteilt. Die Unternehmen erhalten einen Betrag proportional zur abgerechneten ALV¹²-Lohnmasse. Die AHV-Ausgleichskassen verteilen die Gelder, indem sie den jeweiligen Betrag verrechnen oder auszahlen.

Die Abgabeerträge werden in der Regel im gleichen Jahr verteilt, in dem sie erzielt werden, ausser bei besonderen Regelungen wie etwa für das Jahr 2025. Da die tatsächlichen Einnahmen erst Ende des Jahres feststehen, beruht die Rückverteilung auf einer Schätzung. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag wird dann jeweils bei der Rückverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

¹ Diese Lenkungsabgabe wird seit 2000 erhoben und betrifft die auf der VOC-Liste aufgeführten Produkte (siehe Anhang 1 der [Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen \[VOCV\]](#)). Sie soll einen Anreiz zur Reduktion von VOC-Emissionen schaffen.

² Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung (ALV) werden nur bis zu einem Bruttolohn von 148'200 Franken erhoben. Das ist der ALV1-Höchstbetrag.

2 Entwicklung des Rückverteilungsfaktors

		Rückverteilung an die Wirtschaft		Rückverteilung an die Bevölkerung			
	Ertrag CO ₂ -Abgabe in Mio. CHF	Faktor in CHF pro 1000 Franken abgerechneter Lohnsumme ³	Betrag für Rückverteilung (in Mio. CHF)	Betrag in CHF pro Person (Rückverteilung CO ₂ - und VOC-Abgabe)	Betrag aus CO ₂ -Abgabe in Mio. CHF	Betrag aus VOC-Abgabe in Mio. CHF	CO ₂ -Abgabe in CHF pro t CO ₂
2008	221						12
2009	222						12
2010	589	1,311 ⁴	360	81,60	502	138	36
2011	498	0,644	180	48,60	256	128	36
2012	552	0,493	140	42,00	215	119	36
2013	642	0,192	60	35,40	163	120	36
2014	758	0,573	180	52,20	297	126	60
2015	827	0,739	236	62,40	379	133	60
2016	1074	0,712	232	62,40	410	110	84
2017	1117	0,814	269	67,80	451	122	84
2018 ⁵	1083	1,475	492	88,80	640	111	96
2019	1166	1,293	439	76,80	554	108	96
2020	1161	0,541	188	77,40	567	98	96
2021	1155	0,297	106	87,00	639	114	96
2022	1237	0,852	307	88,20	653	115	120
2023	910 ⁶	0,662	245	61,20	465	80	120
2024	1144	0,707	272	64,20	493	91	120
2025		Die Gelder für die Rückverteilung werden 2026 berechnet.		61,80	465	101	120
2026				61,80	457	110	120

³ Bis 2024 diene die abgerechnete AHV-Lohnsumme als Grundlage. Ab 2025 ist die ALV1-Lohnsumme massgebend.

⁴ Die Erträge aus der CO₂-Abgabe der Jahre 2008, 2009 und 2010 wurden gesamthaft im Jahr 2010 zurückverteilt (siehe auch Ziffer 3).

⁵ Seit 2018 werden nicht ausbezahlte Beträge aus dem Gebäudeprogramm ebenfalls zurückverteilt (siehe auch Ziffer 3)

⁶ Zusätzlich wurden rund 221 Millionen Franken Rückstellungen gebildet zwecks Umsetzung Empfehlung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) betreffend periodengerechte Verbuchung der Rückerstattungen von Abgabeeinnahmen.

3 Warum variiert der Rückverteilungsfaktor?

- Seit der Einführung der CO₂-Abgabe im Jahr 2008 wurde der Abgabesatz schrittweise erhöht.
- Die Abgabeerträge der Jahre 2008 bis 2010 wurden gesamthaft im Jahr 2010 zurückverteilt. Dies erklärt den hohen Faktor im ersten Jahr der Rückverteilung. Ursprünglich war vorgesehen, die Erträge aus der CO₂-Abgabe jeweils zwei Jahre nach der Erhebung zurückzuverteilen. Um die Konjunktur zu stützen, beschlossen Bundesrat und Parlament im Herbst 2009 jedoch einen anderen Mechanismus.
- Seit 2011 wird der Abgabeertrag noch im Jahr der Erhebung der Abgabe auf der Grundlage einer Schätzung zurückverteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Abgabeertrag wird im übernächsten Jahr ausgeglichen (siehe auch Ziffer 4 dieses Faktenblatts). Abhängig vom Heizbedarf während der kalten Jahreszeit und vom Abgabesatz kann der effektive Abgabeertrag erheblich schwanken.
- Seit 2010 fliesst ein Drittel des Ertrags der CO₂-Abgabe in das Gebäudeprogramm (max. 200 Mio. Fr. ab 2010, 300 Mio. Fr. ab 2013 und 450 Mio. Fr. seit 2018).
- Seit 2013 werden überdies maximal 25 Millionen Franken dem Technologiefonds zugeführt.
- Seit 2013 wird die CO₂-Abgabe auch an Unternehmen zurückverteilt, die von der Abgabe befreit sind. Das war zuvor nicht der Fall.
- Seit 2018 werden nicht ausbezahlte Beträge aus dem Gebäudeprogramm ebenfalls zurückverteilt. Im Jahr 2018 flossen 200 Millionen Franken aus dem Gebäudeprogramm an Bevölkerung und Wirtschaft zurück. Zudem werden seit 2018 auch die Gelder, die im laufenden Jahr vom Gebäudeprogramm nicht ausbezahlt werden, zurückverteilt. Fristbedingt fließen diese Gelder zunächst vollumfänglich an die Wirtschaft zurück. Zwei Jahre danach wird dies korrigiert, indem der Betrag, welcher an die Bevölkerung zurückverteilt wird, aufgestockt bzw. bei der Rückverteilung an die Wirtschaft abgezogen wird. Mit der Revision des CO₂-Gesetzes wird dieser Mechanismus ab 2025 angepasst: Nur die Mittel, die einem bestimmten Zweck zugeteilt und am Ende des Geschäftsjahrs noch nicht verwendet wurden sowie 150 Millionen Franken übersteigen, werden im Folgejahr zurückverteilt.
- Ab 2025 gilt nicht mehr die AHV-Lohnsumme, sondern die ALV1-Lohnsumme als massgebende Gesamtlohnsumme für die Rückverteilung. Zudem betrifft die Rückverteilung nur Löhne in Verbindung mit einem Standort, der nicht von der CO₂-Abgabe befreit ist.
 - Beispiel für einen **vollständigen Ausschluss** von der Rückverteilung: Die Muster GmbH hat zwei Standorte, die beide unter der AHV-Abrechnungsnummer 987.654 geführt werden. Die beiden Produktionsstandorte sind eine Verminderungsverpflichtung eingegangen und von der CO₂-Abgabe befreit. Die Muster GmbH ist somit von der Rückverteilung ausgeschlossen.
 - Beispiel für einen **Teilausschluss** von der Rückverteilung: Die Modell AG hat zwei Standorte, die beide unter der AHV-Abrechnungsnummer 123.456 geführt werden. Der Produktionsstandort ist eine Verminderungsverpflichtung eingegangen und damit befreit. Der Verwaltungsstandort jedoch ist nicht von der Abgabe befreit. Die Rückverteilung erfolgt darum nur für die Lohnsumme des Verwaltungsstandorts.

4 Gründe für Schwankungen des Rückverteilungsfaktors Wirtschaft in ausgewählten Jahren

- Die Verringerung des Betrags für die Rückverteilung im Jahr 2013 ist im Wesentlichen auf eine zu hohe Schätzung des Abgabeertrags für das Jahr 2011 (welches besonders mild war), auf einen tieferen erwarteten Abgabeertrag für das Jahr 2013 sowie auf die Einführung des Technologiefonds zurückzuführen, dem jährlich 25 Millionen Franken aus dem Abgabeertrag zufließen.

- In den Jahren 2020 und 2021 sind folgende zwei Gründe für den Rückgang des Rückverteilungsfaktors verantwortlich:
 - Der für die Rückverteilung zur Verfügung stehende Betrag beruht auf Schätzungen, die jeweils zwei Jahre später korrigiert werden. Zudem erfolgt ab 2020 die Korrektur der vom Gebäudeprogramm nicht verwendeten Beträge. Fristbedingt fließen diese Beträge zunächst vollumfänglich an die Wirtschaft zurück. Weil die Wirtschaft im Jahr 2018 insgesamt ca. 140 Millionen und im Jahr 2019 ca. 164 Millionen Franken zu viel zurückerhalten hat, wird der Betrag im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 entsprechend herabgesetzt.
 - Die vom Gebäudeprogramm nicht verwendeten und im Jahr 2020 neu zu verteilenden Beträge sind rund 100 Millionen Franken tiefer als im Jahr 2019. Diese Beträge sind zwischen 2020 und 2021 nochmals um 50 Millionen Franken gesunken.
- Der Rückverteilungsfaktor ist 2022 wieder höher (0,852 ‰). Folgende vier Gründe erklären diese Erhöhung:
 - Höhere Einnahmen aus der CO₂-Abgabe ab 2022, da die Abgabe auf 120 CHF / t CO₂ erhöht wurde (+63 Mio. Fr.);
 - Weniger Korrekturen aus dem Schätzfehler vom Jahr 2020 (+46 Mio. Fr.);
 - Weniger Korrekturen aus den nicht ausbezahlten Beträgen aus dem Gebäudeprogramm 2020 (+68 Mio. Fr.);
 - Erhöhung der nicht ausbezahlten Beträge aus dem Gebäudeprogramm 2022 (+23 Mio. Fr.).
- Im Jahr 2023 ist der Rückverteilungsfaktor tiefer als in den Vorjahren. Grund dafür ist insbesondere die Umsetzung der Empfehlung der EFK betreffend periodengerechte Verbuchung der Rückerstattungen von Abgabeeinnahmen. Daher sind einmalig Rückstellungen in Höhe von insgesamt rund 170 Millionen Franken (davon rund 60 Mio. bei der Rückverteilung Wirtschaft) zu berücksichtigen, was den Rückverteilungsbetrag entsprechend verringert.
- Im Jahr 2024 ist der Rückverteilungsfaktor nur leicht höher als 2023. Dies ist insbesondere auf die Schätzkorrektur für das Jahr 2022 zurückzuführen, in welchem die Schätzung der Abgabeerträge höher war als die effektiven Einnahmen.
- Aufgrund Anpassungen der CO₂-Gesetzgebung wird die für 2025 geplante Rückverteilung für die Wirtschaft in das Jahr 2026 verschoben. Die Rückverteilung 2025 wird folglich zeitgleich mit der Rückverteilung 2026 stattfinden.

5 Gründe für Schwankungen des Rückverteilungsfaktors Bevölkerung in ausgewählten Jahren

- Trotz Erhöhung der CO₂-Abgabe ist die Rückverteilung an die Bevölkerung im Jahr 2022 nur geringfügig höher als 2021. Dies begründet sich insbesondere in der Höhe des Betrags, der im Jahr 2022 aufgrund der nichtausbezahlten Gelder aus dem Gebäudeprogramm bei der Rückverteilung an die Bevölkerung aufgestockt wurde. Diese Aufstockung war im Jahr 2022 um fast 70 Millionen Franken tiefer als 2021.
- 2023 ist der Rückverteilungsfaktor tiefer als in den Vorjahren. Grund dafür ist insbesondere die Umsetzung der Empfehlung der EFK betreffend periodengerechte Verbuchung der Rückerstattungen von Abgabeeinnahmen. Daher sind einmalig Rückstellungen in Höhe von rund 170 Millionen Franken seitens CO₂ (davon rund 110 Millionen Franken bei der Rückverteilung Bevölkerung) und 24 Millionen Franken seitens VOC zu berücksichtigen, was den Rückverteilungsbetrag entsprechend verringert.

- Im Jahr 2024 ist der Rückverteilungsfaktor nur leicht höher als 2023. Dies begründet sich insbesondere durch die Schätzkorrektur für das Jahr 2022, in welchem die Schätzung der Abgabeerträge höher war als die effektiven Einnahmen.

6 Von welchen Parametern hängt die Schätzung der Erträge aus der CO₂-Abgabe ab, die an Wirtschaft und Bevölkerung zurückverteilt werden?

Die folgenden Erläuterungen gelten für die Schätzung im Zusammenhang mit der CO₂-Abgabe (die Einnahmen aus der VOC-Abgabe werden zwei Jahre nach Erhebung der Abgabe zurückverteilt).

Die Erträge aus der CO₂-Abgabe werden normalerweise im gleichen Jahr verteilt, in dem sie erzielt werden. Die Rückverteilung beruht auf einer Schätzung des Abgabeertrags für das betreffende Jahr (Jahr x). Von diesem geschätzten Ertrag werden die Mittel subtrahiert, die dem Gebäudeprogramm, der Förderung erneuerbarer Energien und dem Technologiefonds zufließen. Daraus ergibt sich der geschätzte Betrag für die Rückverteilung für das Jahr x. Welche Anteile dieses Betrags an die Bevölkerung beziehungsweise an die Wirtschaft zurückverteilt werden, wird anhand der Werte der vergangenen Jahre ermittelt.

Der geschätzte Betrag der Rückverteilung an die Unternehmen und an die Bevölkerung (Jahr x) muss anschliessend korrigiert werden. Für diese Korrektur sind zwei Faktoren massgebend:

- der tatsächliche Abgabeertrag für das Jahr x-2 (ohne Teilzweckbindung) und die effektiv an Unternehmen und Bevölkerung zurückfliessenden Anteile;
- im Jahr x-2 nicht zurückverteilte Beträge (namentlich Beträge, die aufgrund von Unternehmenskonkursen nicht verteilt wurden, durch Rundungen bei der Berechnung des Rückverteilungsfaktors entstanden oder zu klein waren, um ausbezahlt zu werden; siehe [Art. 125 Abs. 4 CO₂-Verordnung](#)).

Auf dieser Grundlage wird im Hinblick auf den Voranschlag für das Jahr x der Betrag für die Rückverteilung geschätzt.

Der Rückverteilungsfaktor wird im Jahr x wie folgt ermittelt:

- **Für die Bevölkerung:** Ertragsanteil der Bevölkerung gemäss Voranschlag für das Jahr x abzüglich Entschädigung der Krankenversicherer = zu verteilender Betrag. Dieser wird durch die Anzahl versicherter Personen im Jahr x geteilt. Der Betrag ist auf 5 Rappen zu runden und muss durch 12 teilbar sein (monatliche Prämienzahlung). Die Rundungsdifferenz wird im Jahr x+2 ausgeglichen.
- **Für die Unternehmen:** Ertragsanteil der Wirtschaft gemäss Voranschlag für das Jahr x abzüglich Entschädigung für die Ausgleichskassen = zu verteilender Betrag. Dieser Betrag wird anschliessend durch die gesamte von den Arbeitgebern deklarierte ALV1-Lohnsumme geteilt. Dies ergibt den Rückverteilungsfaktor (in Promillen, auf drei Stellen nach dem Komma gerundet).

7 Welche Kosten verursacht der Vollzug der Rückverteilung an Wirtschaft und Bevölkerung?

Kosten für den Vollzug der Rückverteilung an die Bevölkerung (Erträge aus der CO₂- und der VOC-Abgabe):

Die Versicherer werden mit 30 Rappen pro versicherte Person entschädigt (siehe [Art. 123 CO₂-Verordnung](#)).

Kosten für den Vollzug der Rückverteilung an die Wirtschaft (Erträge aus der CO₂-Abgabe):

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Entschädigung für die Ausgleichskassen fest ([Art. 127 CO₂-Verordnung](#)). Die Höhe der jährlichen Entschädigung für die Ausgleichskassen wurde vor 2025 wie folgt festgelegt:

- Grundbetrag pro Ausgleichskasse: 2310 Franken
- Entschädigung pro Arbeitgeber: 3.95 Franken
- Rückerstattung der Portokosten für den Versand des Informationsschreibens an alle anspruchsberechtigten Unternehmen (total ca. 400 000 Franken)
- Entschädigung pro Ausgleichskasse für die Revision der Rückverteilung: 4740 Franken

Für alle rund 90 Ausgleichskassen und etwa 600'000 Arbeitgeber in der Schweiz beläuft sich die Entschädigung in vorangegangenen Jahren auf jährlich insgesamt rund 3 Millionen Franken. Während der Einführungsphase im Jahr 2009 erhielten die Ausgleichskassen bzw. deren Informatikpools eine einmalige Entschädigung von insgesamt 1,2 Millionen Franken.⁷

8 Weiterführende Informationen

- Internetseite des BAFU zum Thema CO₂-Abgabe und Rückverteilung :
<https://www.bafu.admin.ch/co2-abgabe-verteilung>
- Von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publizierter Voranschlag samt Finanzplan:
<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/budget.html>
- Von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publizierte Staatsrechnung:
<https://www.efv.admin.ch/efv/de/home/finanzberichterstattung/finanzberichte/staatsrechnung.html>
- Weisungen des BSV betreffend die Rückverteilung:
<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6952>

⁷ Siehe auch folgende Interpellation: <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20183752>